

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: VO/7575/2020
	Status: öffentlich
	Datum: 31.08.2020

Dezernat:	I
Fachdienst:	10.1 - Allgemeiner Service
Sachbearbeiter/in:	Marco Heilmann, Ilka Wolkau

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Entscheidung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Kenntnisnahme	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich

Marburger Ortsrecht: Neufassung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung sowie die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg werden beschlossen.

Sachverhalt:

Anlass der Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirats war die bisherige Regelung in § 4 Abs. 1 zur Wahl bzw. zur Dauer der Amtszeit des*der Vorsitzenden. Hiernach wird er*sie lediglich für die Hälfte der Wahlperiode des Seniorenbeirats gewählt. Diese Regelung ist identisch mit der bisherigen Regelung des Behindertenbeirats, die durch den Beschluss des Magistrats vom 24.08.2020 über die „Neufassung der Geschäftsordnung und Wahlordnung des Behindertenbeirats“ nunmehr geändert wurde (VO/7347/2020).

Der Magistrat erteilte den Auftrag, zu prüfen, warum diese auf zwei Jahre verkürzte Amtszeit des*der Vorsitzenden seinerzeit so erlassen wurde und ob diese tatsächlich erforderlich ist. Die aktuelle Geschäftsordnung wurde im Jahre 1996 mit Inkrafttreten zum 01.04.1997 beschlossen und durch einen Nachtrag im Jahre 1998 geändert. Die seinerzeitige Intension dieser Regelung geht aus den Akten nicht hervor. Seitens der Verwaltung bestehen aber keinerlei Bedenken, diese Verfahrensweise zu ändern.

Diese beabsichtigte Änderung wurde zum Anlass genommen, sowohl die Geschäftsordnung in Gänze, als auch die Wahl- und die Verfahrensordnung grundlegend zu überarbeiten und somit auf einen aktuellen Stand zu bringen. In diesem Zusammenhang wurden einzelne, elementare Regelungen wie etwa die Einladungen zu den Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und Regelungen zur Beschlussfassung von der Verfahrensordnung in die Geschäftsordnung verschoben.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die neue Regelung zu den „nichtorganisierten Senior*innen“ (§ 3 Abs. 2 Geschäftsordnung, § 1 Abs. 2 Ziffer 2.2 Wahlordnung): Senior*innen, die keinem Verein, Verband oder Organisation angehören, werden nunmehr vom Magistrat durch eine öffentliche Bekanntmachung zur Wahl ihrer Delegierten eingeladen. In dieser Wahlversammlung bestimmen die nichtorganisierten Senior*innen künftig für je angefangene 10 Teilnehmer*innen eine*n Delegierte*n, der*die an der Wahl des Seniorenbeirats teilnimmt (höchstens jedoch 5 Delegierte). Bisher waren die nichtorganisierten Senior*innen bei der Wahl zum Seniorenbeirat nicht vertreten.

Weitere beabsichtigte Änderungen sind in den beigefügten Synopsen kenntlich gemacht. Anzumerken ist, dass die Ordnungen des Seniorenbeirats und die des Behindertenbeirats, bis auf wenige Ausnahmen, nahezu identische Regelungen beinhalten.

Dem Seniorenbeirat wurden die überarbeiteten Ordnungen im Entwurf vorgelegt und durch diesen in der Sitzung vom 27.08.2020 genehmigt.

Der Magistrat wird gebeten, die neugefasste Geschäftsordnung und die Wahlordnung zu beschließen sowie von der durch den Seniorenbeirat zu beschließenden Verfahrensordnung Kenntnis zu nehmen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlagen:

- Entwurf der neugefassten Geschäftsordnung, der Wahlordnung und der Verfahrensordnung
- Synopsen, die die bisherigen Fassungen und die beabsichtigten Änderungen darstellen

Geschäftsordnung
für den
Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg

§ 1
Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen älterer Menschen in der Universitätsstadt Marburg. Er berät und unterstützt die städtischen Organe in allen wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen und deren Interessen betreffen.

Der Aufgabenbereich des Seniorenbeirats umfasst insbesondere folgende Themen:

- Stärkung der Rechte und Interessen älterer Menschen
 - Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen
 - Unterstützung eines selbstbestimmten Lebens älterer Menschen insbesondere in folgenden Bereichen: Mobilität, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Wohnen und Pflege
- (2) Der Magistrat hat den Beirat rechtzeitig über wichtige Angelegenheiten der städtischen Altenhilfe und Altenplanung zu unterrichten.
- (3) Der Beirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange älterer Menschen betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen.
- (4) Der Beirat ist zu allen wichtigen Themenbereichen, die die Interessen älterer Menschen berühren, zu hören.
- (5) Der Beirat hat ein Rederecht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu den von ihm gestellten Anträgen.

§ 2
Zusammensetzung

- (1) Der Beirat setzt sich aus folgenden **stimmberechtigten** Mitgliedern zusammen:
- 1.1 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen,
 - 1.2 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen.

Die Mitglieder des Beirats zu Ziffer 1.2 müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen sind ihre gesetzlichen Vertreter*innen gleichgestellt.

- (2) Dem Beirat gehören mit **beratender Stimme** an:
- 2.1 ein Mitglied des Magistrats,
 - 2.2 eine Vertretung des Fachdienstes Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg,
 - 2.3 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für ältere Menschen vorhalten.

Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf Beschluss des Beirats weitere in der Altenarbeit erfahrene Personen sowie Vertreter*innen städtischer Fachdienste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

- (3) Für die Mitglieder gem. den Ziffern 1.1, 1.2 und 2.1 werden Stellvertreter*innen bestimmt bzw. gewählt.

§ 3 Wahl

- (1) Das Mitglied des Magistrats und die Vertreter*innen der Stadtverordnetenversammlung, sowie die jeweiligen Stellvertreter*innen, werden durch den Magistrat bzw. durch die Fraktionen oder Parteien/Wählergruppen für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt.
- (2) Die 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen werden von den Delegierten der in Marburg tätigen Seniorenvereinigungen sowie von Delegierten der nicht-organisierten Senior*innen für die Dauer einer Wahlperiode gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.

Für die 16 Mitglieder werden, sofern möglich, 16 Nachrücker*innen bzw. Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt (vgl. Abs. 3 und § 5 Abs. 3).

- (3) Für Mitglieder, die durch Krankheit, Tod oder aus einem sonstigen Grunde aus dem Seniorenbeirat ausscheiden, rückt aus der Liste der gewählten Stellvertreter*innen in Reihenfolge des Listenplatzes ein*e Stellvertreter*in als ordentliches Mitglied nach.
- (4) Durch den Magistrat wird eine Wahlordnung erlassen, die weitergehende Regelungen zum Wahlverfahren des Seniorenbeirats enthält.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der*Die Vorsitzende des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Dies gilt ebenso für den*die Stellvertreter*in. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der*die bisherige Vorsitzende seine*ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des*der Vorsitzenden weiter.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt dem Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Der Seniorenbeirat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass bestimmte Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte nicht öffentlich sind. Die Sitzungen werden durch den*die Vorsitzende*n des Seniorenbeirats geleitet.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte, der Beifügung des Protokolls der letzten Sitzung und der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Anfragen durch die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen 2 Wochen liegen.
- (3) Für Mitglieder gem. § 2 Ziffer 1.2, die an einer Sitzung des Seniorenbeirats nicht teilnehmen können, werden von der Geschäftsstelle des Seniorenbeirats die erforderlichen Stellvertreter*innen in Reihenfolge des Listenplatzes aus der Liste der Stellvertreter*innen zu der Sitzung eingeladen.
- (4) Über die Sitzungen des Seniorenbeirats sind Protokolle zu fertigen.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.
- (3) In eiligen Fällen oder unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen ein reguläres Zusammentreten des Beirats nicht möglich ist, können Beschlüsse

des Seniorenbeirats auch mit einfacher Mehrheit im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei dem*der Vorsitzenden. Das Umlaufverfahren kann elektronisch und/oder in postalischer Form erfolgen.

§ 7 Verfahrensordnung

Der Beirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung, die insbesondere Regelungen zu Anträgen und Anfragen, über die Fertigung der Protokolle, zur Bildung von Arbeitsgruppen, zum Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung, zum Einladungsprozedere, zu den Sprechstunden, zur Zugänglichkeit der Sitzungen und der Öffentlichkeitsarbeit enthält.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. August 1996 außer Kraft.

Marburg, xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

**Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat
der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –**

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben</p> <p>1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen älterer Menschen in der Stadt Marburg. Er berät und unterstützt die städtischen Organe in allen wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen und deren Interessen betreffen.</p> <p>2. Der Magistrat hat den Beirat rechtzeitig über wichtige Angelegenheiten der städtischen Altenhilfe zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben</p> <p>1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen älterer Menschen in der Universitätsstadt Marburg. Er berät und unterstützt die städtischen Organe in allen wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen und deren Interessen betreffen.</p> <p style="color: red;">Der Aufgabenbereich des Seniorenbeirats umfasst insbesondere folgende Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Rechte und Interessen älterer Menschen - Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen - Unterstützung eines selbstbestimmten Lebens älterer Menschen insbesondere in folgenden Bereichen: Mobilität, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Wohnen und Pflege <p>2. Der Magistrat hat den Beirat rechtzeitig über wichtige Angelegenheiten der städtischen Altenhilfe und Altenplanung zu unterrichten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Es soll eine Beschreibung des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirats aufgenommen werden.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>3. Der Beirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange älterer Menschen betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen.</p> <p>4. Der Beirat ist zu allen wichtigen Themenbereichen, die die Interessen älterer Menschen berühren, zu hören.</p> <p>5. Der Beirat hat ein Rederecht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu dem von ihm gestellten Anträgen.</p>	<p>3. Der Beirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange älterer Menschen betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen.</p> <p>4. Der Beirat ist zu allen wichtigen Themenbereichen, die die Interessen älterer Menschen berühren, zu hören.</p> <p>5. Der Beirat hat ein Rederecht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu den von ihm gestellten Anträgen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zusammensetzung</p> <p>1. Der Beirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:</p> <p>1.1 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen,</p> <p>1.2 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen.</p> <p>Die Mitglieder des Beirats zu Ziffer 1.2 sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Den Mitgliedern zu Ziffer 1.2 sind ihre gesetzlichen Vertreter/-innen gleichgestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zusammensetzung</p> <p>1. Der Beirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:</p> <p>1.1 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen,</p> <p>1.2 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen.</p> <p>Die Mitglieder des Beirats zu Ziffer 1.2 müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen sind ihre gesetzlichen Vertreter*innen gleichgestellt.</p>	<p>Präzisierung der Formulierung, da nicht nur Fraktionen in der StVV vertreten sind/sein können.</p> <p>Änderung der Formulierung an die gelebte Praxis, dass die Mitglieder zu Ziffer 1.2 das 60. Lebensjahr vollendet haben müssen.</p> <p>Änderung in eine geschlechtsneutrale Schreibweise durch Verwendung des Gendersternchens.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>2. Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an:</p> <p>2.1 einem Mitglied des Magistrats</p> <p>2.2 eine Vertretung des Sozialamtes der Stadt Marburg</p> <p>2.3 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für ältere Menschen vorhalten.</p> <p>Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf Beschluß des Beirats weitere in der Altenarbeit erfahrene Personen sowie Vertreter/-innen städtischer Ämter zu den Beratungen hinzugezogen werden.</p>	<p>2. Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an:</p> <p>2.1 ein Mitglied des Magistrats,</p> <p>2.2 eine Vertretung des Fachdienstes Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg,</p> <p>2.3 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für ältere Menschen vorhalten.</p> <p>Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf Beschluss des Beirats weitere in der Altenarbeit erfahrene Personen sowie Vertreter*innen städtischer Fachdienste zu den Beratungen hinzugezogen werden.</p> <p>3. Für die Mitglieder gem. den Ziffern 1.1, 1.2 und 2.1 werden Stellvertreter*innen bestimmt bzw. gewählt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Durch einen neuen Abs. 3 soll verdeutlicht werden, dass den jeweiligen Mitgliedern Stellvertreter*innen zugeordnet sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Wahl</p> <p>1. Das Mitglied des Magistrats wird vom Magistrat für die Dauer eine Legislaturperiode bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Wahl</p> <p>1. Das Mitglied des Magistrats und die Vertreter*innen der Stadtverordnetenversammlung, sowie die jeweiligen Stellvertreter*innen, werden durch den Magistrat bzw. durch die Fraktionen oder Parteien/Wählergruppen für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt.</p>	<p>Zur Verschlinkung der Geschäftsordnung können die bisherigen Abs. 1 und 2 in einem Absatz zusammengefasst werden.</p> <p>Änderung der Bezeichnung von „Legislaturperiode“ in „Wahlperiode“.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>2. Die Fraktionsvertreter/-innen werden von der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.</p> <p>3. Die 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen werden von den Delegierten der in Marburg tätigen Seniorenvereinigungen für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.</p> <p>4. Für die 16 Mitglieder werden 16 Vertreter/-innen als Listenvertreter gewählt. Für Mitglieder, die an einer Sitzung des Seniorenbeirats nicht teilnehmen können, werden von der Geschäftsstelle des Seniorenbeirats die erforderlichen Vertreter/-innen in Reihenfolge des Listenplatzes aus der Liste der Vertreter/-innen zu der Sitzung eingeladen.</p> <p>5. Für Mitglieder, die durch Krankheit, Tod oder aus einem sonstigen Grunde aus dem Seniorenbeirat ausscheiden, rückt aus der Liste der gewählten Vertreter/-innen in Reihenfolge des Listenplatzes ein/-e Vertreter/-in als ordentliches Mitglied nach.</p>	<p>(nunmehr in Abs. 1 enthalten)</p> <p>2. Die 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen werden von den Delegierten der in Marburg tätigen Seniorenvereinigungen sowie von Delegierten der nichtorganisierten Senior*innen für die Dauer einer Wahlperiode gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.</p> <p>Für die 16 Mitglieder werden, sofern möglich, 16 Nachrücker*innen bzw. Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt (vgl. Abs. 3 und § 5 Abs. 3).</p> <p>3. Für Mitglieder, die durch Krankheit, Tod oder aus einem sonstigen Grunde aus dem Seniorenbeirat ausscheiden, rückt aus der Liste der gewählten Stellvertreter*innen in Reihenfolge des Listenplatzes ein*e Stellvertreter*in als ordentliches Mitglied nach.</p> <p>4. Durch den Magistrat wird eine Wahlordnung erlassen, die weitergehende Regelungen zum Wahlverfahren des Seniorenbeirats enthält.</p>	<p>Neue Regelung, dass nunmehr auch nicht in der Altenarbeit organisierte Delegierte am Wahlverfahren teilnehmen können.</p> <p>Die Regelung des § 3 Abs. 4 S. 2 a.F. wurde inhaltsgleich in § 5 Abs. 3 „Sitzungen“ verschoben.</p> <p>Ein Verweis auf die Wahlordnung soll aufgenommen werden.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>1. Der/die Vorsitzende des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt, ebenso der/die Stellvertreter/-in.</p> <p>2. Die Geschäftsführung obliegt dem Sozialamt der Stadt Marburg.</p> <p>3. Der Beirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>1. Der*Die Vorsitzende des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Dies gilt ebenso für den*die Stellvertreter*in. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der*die bisherige Vorsitzende seine*ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des*der Vorsitzenden weiter.</p> <p>2. Die Geschäftsführung obliegt dem Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg.</p> <p>(nunmehr in § 7 enthalten)</p>	<p>Änderung: Die Amtszeit des*der Vorsitzenden soll auf die gesamte Wahlperiode ausgeweitet werden. Die Begrenzung auf lediglich die Hälfte der Wahlperiode war nicht praktikabel.</p> <p>Nunmehr ausführlicher in einem eigenständigen § 7 „Verfahrensordnung“ geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Sitzungen</p> <p>Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal pro Jahr zusammen. Er kann beschließen, daß die Sitzungen öffentlich sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Sitzungen</p> <p>1. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Der Seniorenbeirat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass bestimmte Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte nicht öffentlich sind. Die Sitzungen werden durch den*die Vorsitzende*n des Seniorenbeirats geleitet.</p>	<p>Der § 5 „Sitzungen“ soll in der Geschäftsordnung ausführlicher dargestellt werden.</p> <p>Hierzu wurden auch einzelne Regelungen aus der Verfahrensordnung gestrichen und in die Geschäftsordnung integriert.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Verfahrensordnung: 1) Einladungen zu den Sitzungen</p> <p>Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte, der Beifügung des Protokolls der letzten Sitzung und der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Anfragen.</p> <p>Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen zwei Wochen liegen.</p>	<p>2. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte, der Beifügung des Protokolls der letzten Sitzung und der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Anfragen durch die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen 2 Wochen liegen.</p> <p>3. Für Mitglieder gem. § 2 Ziffer 1.2, die an einer Sitzung des Seniorenbeirats nicht teilnehmen können, werden von der Geschäftsstelle des Seniorenbeirats die erforderlichen Stellvertreter*innen in Reihenfolge des Listenplatzes aus der Liste der Stellvertreter*innen zu der Sitzung eingeladen.</p> <p>4. Über die Sitzungen des Seniorenbeirats sind Protokolle zu fertigen.</p>	<p>Bisher in Ziffer 1 der Verfahrensordnung enthalten.</p> <p>Präzisierung der bestehenden Regelung.</p> <p>Bisher in § 3 Abs. 4 S. 2 a. F. enthalten.</p> <p>Klarstellung in der GO, dass Protokolle gefertigt werden.</p>
<p>Verfahrensordnung: 3) Beschlussfähigkeit</p> <p>Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung</p> <p>1. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>Bisher in Ziffer 3 und 4 der Verfahrensordnung enthalten. Nunmehr in einem gemeinsamen § 6 geregelt.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Verfahrensordnung: 4) Beschlussfassung Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. (...) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.</p>	<p>2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.</p> <p>3. In eiligen Fällen oder unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen ein reguläres Zusammentreten des Beirats nicht möglich ist, können Beschlüsse des Seniorenbeirats auch mit einfacher Mehrheit im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei dem*der Vorsitzenden. Das Umlaufverfahren kann elektronisch und/oder in postalischer Form erfolgen.</p>	<p>In der Verfahrensordnung verbleiben einzelne Regelungen zur „Beschlussfassung über die Verfahrensordnung“ bestehen.</p> <p>Es soll eine neue Regelung eingeführt werden, dass Beschlüsse auch im Umlaufverfahren</p>
	<p>§ 7 Verfahrensordnung</p> <p>Der Beirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung, die insbesondere Regelungen zu Anträgen und Anfragen, über die Fertigung der Protokolle, zur Bildung von Arbeitsgruppen, zum Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung, zum Einladungsprozedere, zu den Sprechstunden, zur Zugänglichkeit der Sitzungen und der Öffentlichkeitsarbeit enthält.</p>	<p>In einem eigenständigen § 7 soll auf die durch den Beirat zu erlassende Verfahrensordnung verwiesen werden.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt am in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. August 1996 außer Kraft.</p>	
<p>Marburg, DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG</p>	<p>Marburg, xx.xx.xxxx. Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg gez. Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister</p>	

Stand: 28.08.2020

Wahlordnung

für die Wahl des Seniorenbeirats der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die Geschäftsordnung des Seniorenbeirats beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung gehören dem Beirat 16 stimmberechtigte in der Altenarbeit erfahrene Personen an.

Für die Wahl dieser Mitglieder des Beirats und ihrer Stellvertreter*innen nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist die folgende Wahlordnung vorgesehen:

§ 1

Delegiertenversammlung

(1) Die Wahl der 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen und deren Vertreter*innen erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung.

(2) Die Delegiertenversammlung besteht aus:

2.1 Delegierten, die von den in der Anlage 1 dieser Wahlordnung aufgeführten Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandt werden.

3 Monate vor der Einberufung der Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirats veröffentlicht der Magistrat die Anlage 1 mit Hinweis auf die bevorstehende Wahl durch eine öffentliche Bekanntmachung, die gem. der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Oberhessische Presse“ erfolgt. Über die Wahl kann darüber hinaus umfassend mit Bekanntgabe der Anlage 1 in der Tageszeitung „Oberhessische Presse“ informiert werden.

Innerhalb einer Frist von 3 Wochen können weitere interessierte Organisationen der Interessenvertretung älterer Menschen in Marburg ihre Aufnahme in die Anlage 1 beantragen. Über den Antrag entscheidet der Magistrat mit einfacher Mehrheit. Anlage 1 wird um die aufgenommenen Organisationen erweitert.

Vor ihrer Veröffentlichung wird die Anlage 1 durch die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats um jene Vereine, Verbände oder Organisationen bereinigt, die beispielsweise aufgrund Auflösung nicht mehr existent sind.

Der Magistrat fordert die Vereine, Verbände, Organisationen nach § 1 Abs. 2, die Delegierte entsenden können, schriftlich auf, ihre Delegierten zu benennen. Die Benennung ist dem Magistrat spätestens binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich mitzuteilen.

2.2 Delegierten, die keinem Verein, Verband oder keiner Organisation angehören.

Die nichtorganisierten Senior*innen werden vom Magistrat durch eine öffentliche Bekanntmachung, deren Inhalt zusätzlich in der örtlichen Presse veröffentlicht werden kann, mit einer Frist von 2 Wochen zur Wahl ihrer Delegierten eingeladen.

- (3) Vereine, Verbände und Organisationen können je 2 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden.
- (4) Nichtorganisierte Senior*innen bestimmen in einer gesonderten Wahlversammlung für je angefangene 10 Teilnehmer*innen eine*n Delegierte*n, höchstens jedoch 5 Delegierte.
- (5) Die entsandten Delegierten müssen ihren Hauptwohnsitz in Marburg und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Delegierten sollen auf Nachfrage ihr Alter nachweisen können.

§ 2 Wahl des Beirats

- (1) Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsstelle des Beirats mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen und wählt nach Wahlvorschlägen aus ihrer Mitte die 16 Mitglieder des Seniorenbeirats für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
- (3) Zu Beiratsmitgliedern gewählt sind die 16 Bewerber*innen mit den höchsten Stimmzahlen. Die Personen ab Platz 17 gelten in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Nachrücker*innen. Bei Stimmgleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.
- (4) Für die 16 Mitglieder werden, sofern möglich, 16 Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt. Die Stellvertreter*innen werden in einem zweiten Wahlgang in gleicher Weise bestimmt.
- (5) Nicht Anwesende sind wählbar, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (6) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus 5 Personen bestehen soll, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.
- (7) Alle Delegierten müssen mindestens eine und können höchstens 16 Bewerber*innen wählen. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig ist

ein Stimmzettel auch dann, wenn er den Willen der Wählerin*des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 3 **Bestätigung und Konstituierung**

- (1) Die Geschäftsstelle des Beirats teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Wahl zur Bestätigung der gewählten Mitglieder mit.
- (2) Nach der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Beirat durch die Geschäftsstelle zu seiner konstituierenden Sitzung eingeladen.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

**Wahlordnung
für die Wahl des Seniorenbeirats der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –**

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Wahlordnung</p>	<p>Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirats der Univer- sitätsstadt Marburg</p>	<p>Ergänzung des Titels</p>
<p>Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.1995 die Geschäftsordnung zur Einrichtung eines Seniorenbeirates beschlossen.</p> <p>Gemäß § 2 der Geschäftsordnung gehören dem Beirat 16 stimmberechtigte in der Altenarbeit erfahrene Personen an.</p> <p>Für die Wahl dieser Mitglieder des Beirates und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 3 der Geschäftsordnung ist die folgende Wahlordnung vorgesehen:</p>	<p>Der Magistrat hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die Geschäftsordnung des Seniorenbeirats beschlossen.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung gehören dem Beirat 16 stimmberechtigte in der Altenarbeit erfahrene Personen an.</p> <p>Für die Wahl dieser Mitglieder des Beirats und ihrer Stellvertreter*innen nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist die folgende Wahlordnung vorgesehen:</p>	<p>Änderung in die geschlechtsneutrale Schreibweise unter Verwendung des Gendersternchens.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Delegiertenversammlung</p> <p>1. Die Wahl der 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung.</p> <p>2. Die Delegiertenversammlung besteht aus</p> <p>Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandt werden. Dies sind (Anlage 1): Delegierten, die von den nachstehend aufgeführten Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandt werden. Dies sind (Anlage 1):</p> <p>2.1 Drei Monate vor der Einberufung der Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirats veröffentlicht der Magistrat die Anlage 1 mit Hinweis auf die bevorstehende Wahl in den amtlichen Mitteilungen in der Ortspresse.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Delegiertenversammlung</p> <p>1. Die Wahl der 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen und deren Vertreter*innen erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung.</p> <p>2. Die Delegiertenversammlung besteht aus:</p> <p>2.1 Delegierten, die von den in der Anlage 1 dieser Wahlordnung aufgeführten Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandt werden.</p> <p>3 Monate vor der Einberufung der Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirats veröffentlicht der Magistrat die Anlage 1 mit Hinweis auf die bevorstehende Wahl durch eine öffentliche Bekanntmachung, die gem. der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der</p>	<p>§ 1 Ziffer 2 wird neu gestaltet:</p> <p>In Ziffer 2.1 sind Regelungen zu den von den Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandten Delegierten enthalten.</p> <p>In der Ziffer 2.2 werden nunmehr Regelungen zu den Delegierten aufgenommen, die keinem Verein, Verband oder keiner Organisation angehören.</p> <p>Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung werden die öffentlichen Bekanntmachungen zwischenzeitlich grundsätzlich über die städtische Internetseite mit einer Hinweisbekanntmachung</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Innerhalb einer Frist von drei Wochen können weitere interessierte Organisationen der Interessenvertretung älterer Menschen in Marburg ihre Aufnahme in die Delegiertenversammlung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Magistrat mit Mehrheit. Anlage 1 wird um die aufgenommenen Organisationen erweitert.</p> <p>2.2 Der Magistrat fordert die Vereine, Verbände, Organisationen nach § 1</p>	<p>Tageszeitung „Oberhessische Presse“ erfolgt. Über die Wahl kann darüber hinaus umfassend mit Bekanntgabe der Anlage 1 in der Tageszeitung „Oberhessische Presse“ informiert werden.</p> <p>Innerhalb einer Frist von 3 Wochen können weitere interessierte Organisationen der Interessenvertretung älterer Menschen in Marburg ihre Aufnahme in die Anlage 1 beantragen. Über den Antrag entscheidet der Magistrat mit einfacher Mehrheit. Anlage 1 wird um die aufgenommenen Organisationen erweitert.</p> <p>Vor ihrer Veröffentlichung wird die Anlage 1 durch die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats um jene Vereine, Verbände oder Organisationen bereinigt, die beispielsweise aufgrund Auflösung nicht mehr existent sind.</p> <p>Der Magistrat fordert die Vereine, Verbände, Organisationen nach § 1</p>	<p>in der OP veröffentlicht, sodass die bisherige Verfahrensweise entsprechend geändert werden muss. Da viele Senior*innen vorrangig die Tageszeitung lesen, soll eine Regelung in die Geschäftsordnung aufgenommen werden, dass über die öffentliche Bekanntmachung hinaus, auch umfassend in der OP über die Seniorenbeiratswahl informiert werden kann, um so möglichst viele Wahlberechtigte erreichen zu können.</p> <p>Ergänzung einer bereits gängigen Praxis.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Ziffer 2, die Delegierte entsenden können, schriftlich auf, ihre Delegierten zu benennen. Die Benennung ist dem Magistrat spätestens binnen einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>3. Vereine, Verbände und Organisationen können zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden.</p>	<p>Abs. 2, die Delegierte entsenden können, schriftlich auf, ihre Delegierten zu benennen. Die Benennung ist dem Magistrat spätestens binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>2.2 Delegierten, die keinem Verein, Verband oder keiner Organisation angehören.</p> <p>Die nichtorganisierten Senior*innen werden vom Magistrat durch eine öffentliche Bekanntmachung, deren Inhalt zusätzlich in der örtlichen Presse veröffentlicht werden kann, mit einer Frist von 2 Wochen zur Wahl ihrer Delegierten eingeladen.</p> <p>3. Vereine, Verbände und Organisationen können je 2 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden.</p> <p>4. Nichtorganisierte Senior*innen bestimmen in einer gesonderten Wahlversammlung für je angefangene 10 Teilnehmer*innen eine*n</p>	<p>In der gesamten Wahlordnung soll die Schreibweise der Zahlen geändert werden.</p> <p>Eine neue Regelung zu den Delegierten, die nicht in einem Verein, Verband oder einer Organisation organisiert sind, soll aufgenommen werden.</p> <p>Neue Regelung</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>3.1 Die entsandten Delegierten müssen ihren 1. Wohnsitz in Marburg haben und gemäß § 2 der Geschäftsordnung das 60. Lebensjahr vollendet haben. Geschäftsordnung das 60. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>3.2 Die Delegierten sollen auf Nachfrage ihr Alter nachweisen können.</p>	<p>5. Delegierte*n, höchstens jedoch 5 Delegierte.</p> <p>Die entsandten Delegierten müssen ihren Hauptwohnsitz in Marburg und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Delegierten sollen auf Nachfrage ihr Alter nachweisen können.</p>	<p>Die Ziffern 3.1 und 3.2 werden zur Verschlankung der Wahlordnung in der neuen Ziffer 5 zusammengefasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Wahl des Beirats</p> <p>1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand des Beirates mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen und wählt nach Wahlvorschlägen aus ihrer Mitte die 16 Mitglieder des Seniorenbeirates für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>2. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Wahl des Beirats</p> <p>1. Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsstelle des Beirates mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen und wählt nach Wahlvorschlägen aus ihrer Mitte die 16 Mitglieder des Seniorenbeirates für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>2. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.</p> <p>3. Zu Beiratsmitgliedern gewählt sind die 16 Bewerber*innen mit den höchsten Stimmzahlen. Die Personen ab Platz 17 gelten in der Reihenfolge des Wahl-</p>	<p>Anpassung an die gelebte Praxis. Redaktionelle Änderungen</p> <p>Bisher in Abs. 6 und 7 geregelt. Neu ist jedoch die Regelung, dass die Bewerber*innen ab dem Platz</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>3. Für die 16 Mitglieder werden 16 Vertreter/-innen als Listenvertreter/-innen gewählt.</p> <p>4. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus fünf Personen bestehen soll, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.</p> <p>5. Alle Delegierten müssen mindestens eine und können höchstens sechzehn Bewerberinnen und Bewerber wählen. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig ist ein Stimmzettel auch dann, wenn er den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.</p>	<p>ergebnisses als Nachrücker*innen. Bei Stimmgleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.</p> <p>4. Für die 16 Mitglieder werden, sofern möglich, 16 Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt. Die Stellvertreter*innen werden in einem zweiten Wahlgang in gleicher Weise bestimmt.</p> <p>5. Nicht Anwesende sind wählbar, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.</p> <p>6. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus 5 Personen bestehen soll, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.</p> <p>7. Alle Delegierten müssen mindestens eine und können höchstens 16 Bewerber*innen wählen. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig ist ein Stimmzettel auch dann, wenn er den Willen der Wählerin*des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.</p>	<p>17 Nachrücker*innen sind, und nicht erst durch einen zweiten Wahlgang bestimmt werden.</p> <p>Analog zur Regelung des Behindertenbeirats soll auch hier an der bisherigen Verfahrensweise festgehalten werden, dass die Stellvertreter*innen in einem zweiten Wahlgang gewählt werden.</p> <p>Neue Regelung</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>6. Zu Beiratsmitgliedern gewählt sind die 16 Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.</p> <p>7. In einem zweiten Wahlgang werden die 16 Stellvertreterinnen und Stellvertreter bzw. Nachrückerinnen und Nachrücker als Listenvertreter/-innen in gleicher Weise bestimmt.</p>	<p>(gestrichen)</p> <p>(gestrichen)</p>	<p>Nunmehr in Abs. 3 geregelt.</p> <p>Nunmehr inhaltlich verändert in Abs. 4 geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Bestätigung und Konstituierung</p> <p>1. Der Vorstand des Beirats teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Wahl zur Bestätigung der gewählten Mitglieder mit.</p> <p>2. Nach der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Beirat durch den Vorstand zu seiner konstituierenden Sitzung eingeladen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bestätigung und Konstituierung</p> <p>1. Die Geschäftsstelle des Beirats teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Wahl zur Bestätigung der gewählten Mitglieder mit.</p> <p>2. Nach der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Beirat durch die Geschäftsstelle zu seiner konstituierenden Sitzung eingeladen.</p>	<p>Anpassung an die gelebte Praxis.</p>

Stand: 28.08.2020

Verfahrensordnung
für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg
(§ 7 der Geschäftsordnung)

1) Anträge und Anfragen

Anträge und Anfragen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Seniorenbeirats bis 3 Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich an die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats bei dem Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg, Friedrichstraße 36, 35037 Marburg, eingereicht werden. Später eingehende Anträge und Anfragen werden erst in der übernächsten Sitzung beraten. Bei begründeter Eilbedürftigkeit können Anträge auf Beschluss des Beirats auch kurzfristig beraten werden.

Berichte zum Sachstand der Anträge vorausgegangener Sitzungen werden unter Tagesordnungspunkt 3 abgegeben. Anträge und Anfragen werden unter Tagesordnungspunkt 4 behandelt.

2) Beschlussfassung über Änderungen der Verfahrensordnung

Die Verfahrensordnung kann nur nach vorheriger Ankündigung in der der Einladung zur Sitzung beigefügten Tagesordnung geändert werden.

Die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Verfahrensordnung kann nur mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.

3) Fertigung der Protokolle, der Anträge und des Schriftverkehrs

Die Protokolle, die Anträge an den Magistrat sowie der Schriftverkehr werden von dem*der Mitarbeiter*in des Fachdienstes Soziale Leistungen im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats erstellt. Das Protokoll wird von der*dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats und dem*der Mitarbeiter*in des Fachdienstes Soziale Leistungen unterschrieben.

Die Anträge an den Magistrat und den Schriftverkehr unterzeichnet die*der Vorsitzende des Seniorenbeirats. Schriftverkehr und Presseanfragen, die zwischen den Sitzungen anfallen, erledigt die*der Vorsitzende des Seniorenbeirats. Sie*Er unterrichtet den Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung.

4) Arbeitsgruppen

Der Seniorenbeirat bildet zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen und erteilt an diese Arbeitsaufträge. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Seniorenbeirat berufen. In die Arbeitsgruppen können neben den gewählten auch die beratenden Beiratsmitglieder sowie andere Personen berufen werden. Jede Arbeitsgruppe benennt eine*n Sprecher*in, der*die für die Einberufung der Arbeitsgruppe verantwortlich ist. Diese*r berichtet in den Beiratssitzungen über die Ergebnisse.

5) Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung

Das Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird von der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und/oder zwei weiteren Mitgliedern des Seniorenbeirats, in der Regel der*dem Antragstellenden, ausgeübt. Der*Die Vorsitzende hat die Möglichkeit, das Rederecht stellvertretend an andere Mitglieder des Seniorenbeirats zu übertragen.

6) Sprechstunden

Die Sprechstunden des Seniorenbeirats finden in der Regel einmal im Monat statt. Der Seniorenbeirat kann selbst bestimmen, ob und in welchem Umfang er die Sprechstunden ausübt. Es werden, sofern möglich, zwei Beiratsmitglieder anwesend sein.

7) Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit erledigt die*der Vorsitzende des Seniorenbeirats bzw. die mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden. Der*die Vorsitzende unterrichtet den Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung.

8) Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Der Seniorenbeirat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass bestimmte Sitzungen nicht öffentlich sind. Die Sitzungen sollten die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten.

9) Rechenschaftsbericht

Ein Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Seniorenbeirats wird nach Bedarf erstellt und veröffentlicht.

10) Zielsetzung

Der Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg will bemüht sein, sachliche und erfolgreiche Arbeit für die älteren Mitbürger*innen zu leisten. Er ist deshalb überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Gegensätze oder unterschiedliche Meinungen politischer Parteien sollen in der Arbeit des Seniorenbeirats kein Thema sein.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Vorsitzende des Seniorenbeirats

**Verfahrensordnung
für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –**

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Verfahrensordnung für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg (§ 4 Ziffer 3 der Geschäftsordnung)	Verfahrensordnung für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg (§ 7 der Geschäftsordnung)	Redaktionelle Änderung
1) Einladungen zu den Sitzungen Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte, der Beifügung des Protokolls der letzten Sitzung und der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Anfragen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen zwei Wochen liegen.	(gestrichen)	Nunmehr in § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung enthalten.
2) Anträge und Anfragen Anträge und Anfragen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Seniorenbeirats bis vier Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich an die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats bei dem Sozialamt der Stadt Marburg, Friedrichstraße 36, 35037 Marburg, eingereicht werden.	1) Anträge und Anfragen Anträge und Anfragen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Seniorenbeirats bis 3 Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich an die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats bei dem Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg , Friedrichstraße 36,	Redaktionelle Änderungen Änderung von 4 auf 3 Wochen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Später eingehende Anträge und Anfragen werden erst in der übernächsten Sitzung beraten.</p> <p>Berichte zum Sachstand der Anträge vorausgegangener Sitzungen werden unter Tagesordnungspunkt 3 abgegeben. Anträge und Anfragen werden unter Tagesordnungspunkt 4 behandelt.</p>	<p>35037 Marburg, eingereicht werden. Später eingehende Anträge und Anfragen werden erst in der übernächsten Sitzung beraten. Bei begründeter Eilbedürftigkeit können Anträge auf Beschluss des Beirats auch kurzfristig beraten werden.</p> <p>Berichte zum Sachstand der Anträge vorausgegangener Sitzungen werden unter Tagesordnungspunkt 3 abgegeben. Anträge und Anfragen werden unter Tagesordnungspunkt 4 behandelt.</p>	<p>Es soll eine neue Regelung aufgenommen werden, dass eilige Anträge auch kurzfristig in den Sitzungen beraten werden können.</p>
<p>3) Beschlussfähigkeit</p> <p>Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>(gestrichen)</p>	<p>Nunmehr inhaltsgleich in der Geschäftsordnung geregelt.</p>
<p>4) Beschlussfassung</p> <p>Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p> <p>Die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Verfahrensordnung kann nur mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten</p>	<p>2) Beschlussfassung über Änderungen der Verfahrensordnung</p> <p>Die Verfahrensordnung kann nur nach vorheriger Ankündigung in der der Einladung zur Sitzung beigefügten Tagesordnung geändert werden.</p> <p>Die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Verfahrensordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten</p>	<p>Die Regelungen zur Beschlussfassung werden nunmehr in der Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>An dieser Stelle ist nunmehr lediglich die „Beschlussfassung über die Änderung der Verfahrensordnung“ enthalten.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Mitglieder erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.</p>	<p>Mitglieder erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird</p>	
<p>5) Fertigung der Protokolle, der Anträge und des Schriftverkehrs</p> <p>Die Protokolle, die Anträge an den Magistrat sowie der Schriftverkehr werden von der Mitarbeiterin/ dem Mitarbeiter des Sozialamts im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats erstellt. Das Protokoll wird der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats und der Mitarbeiterin/ dem Mitarbeiter des Sozialamts unterschrieben.</p> <p>Die Anträge an den Magistrat und den Schriftverkehr unterzeichnet die/ der Vorsitzende des Seniorenbeirats. Schriftverkehr und Presseanfragen, die zwischen den Sitzungen anfallen, erledigt die/ der Vorsitzende des Seniorenbeirats. Sie/ er unterrichtet den Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung.</p>	<p>3) Fertigung der Protokolle, der Anträge und des Schriftverkehrs</p> <p>Die Protokolle, die Anträge an den Magistrat sowie der Schriftverkehr werden von dem*der Mitarbeiter*in des Fachdienstes Soziale Leistungen im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats erstellt. Das Protokoll wird von der*dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats und dem*der Mitarbeiter*in des Fachdienstes Soziale Leistungen unterschrieben.</p> <p>Die Anträge an den Magistrat und den Schriftverkehr unterzeichnet die*der Vorsitzende des Seniorenbeirats. Schriftverkehr und Presseanfragen, die zwischen den Sitzungen anfallen, erledigt die*der Vorsitzende des Seniorenbeirats. Sie*Er unterrichtet den Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	<p>4) Arbeitsgruppen</p> <p>Der Seniorenbeirat bildet zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen und erteilt an diese Arbeitsaufträge. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Seniorenbeirat berufen. In die Arbeitsgruppen können neben den gewählten auch die beratenden Beiratsmitglieder sowie andere Personen berufen werden. Jede Arbeitsgruppe benennt eine*n Sprecher*in, der*die für die Einberufung der Arbeitsgruppe verantwortlich ist. Diese*r berichtet in den Beiratssitzungen über die Ergebnisse.</p>	<p>Neue Regelung: Es sollen nunmehr auch Arbeitsgruppen gebildet werden können.</p>
<p>6) Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>Das Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden oder der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Seniorenbeirats, in der Regel der Antragssteller, ausgeübt.</p>	<p>5) Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>Das Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird von der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und/oder zwei weiteren Mitgliedern des Seniorenbeirats, in der Regel der*dem Antragstellenden, ausgeübt. Der*Die Vorsitzende hat die Möglichkeit, das Rederecht stellvertretend an andere Mitglieder des Seniorenbeirats zu übertragen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Das Rederecht soll auch stellvertretend durch andere Mitglieder des Seniorenbeirats wahrgenommen werden können.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>7) Sprechstunden</p> <p>Die Sprechstunden des Seniorenbeirates finden in der Regel einmal im Monat statt.</p> <p>Es werden zwei Beiratsmitglieder anwesend sein.</p>	<p>6) Sprechstunden</p> <p>Die Sprechstunden des Seniorenbeirats finden in der Regel einmal im Monat statt. Der Seniorenbeirat kann selbst bestimmen, ob und in welchem Umfang er die Sprechstunden ausübt. Es werden, sofern möglich, zwei Beiratsmitglieder anwesend sein.</p>	
	<p>7) Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Die Öffentlichkeitsarbeit erledigt die*der Vorsitzende des Seniorenbeirats bzw. die mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden. Der*die Vorsitzende unterrichtet den Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung.</p>	<p>Neue Regelung zur Öffentlichkeitsarbeit</p>
<p>8) Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, sofern das in der vorherigen Sitzung beschlossen wurde. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben.</p>	<p>8) Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Der Seniorenbeirat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass bestimmte Sitzungen nicht öffentlich sind. Die Sitzungen sollten die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten.</p>	<p>Neue Regelung: Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Seniorenbeirat einzelne Tagesordnungspunkte vertraulich beraten kann.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>9) Rechenschaftsbericht</p> <p>Ein Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Seniorenbeirats wird im Jahresrhythmus erstellt und veröffentlicht.</p>	<p>9) Rechenschaftsbericht</p> <p>Ein Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Seniorenbeirats wird nach Bedarf erstellt und veröffentlicht.</p>	
<p>10) Zielsetzung</p> <p>Der Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg will bemüht sein, sachliche und erfolgreiche Arbeit für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger zu leisten. Er ist deshalb überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Gegensätze oder unterschiedliche Meinungen politischer Parteien sollen in der Arbeit des Seniorenbeirats kein Thema sein.</p>	<p>10) Zielsetzung</p> <p>Der Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg will bemüht sein, sachliche und erfolgreiche Arbeit für die älteren Mitbürger*innen zu leisten. Er ist deshalb überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Gegensätze oder unterschiedliche Meinungen politischer Parteien sollen in der Arbeit des Seniorenbeirats kein Thema sein.</p>	Redaktionelle Änderung
Marburg,	Marburg, Der Vorsitzende des Seniorenbeirats	

Stand: 28.08.2020